



**NETTEHUNDEMG**

SCHULUNGSZENTRUM FÜR TIERGESTÜTZTE THERAPIE

# Prüfungsordnung

Basisausbildung

# 2023/2024

Die Ausbildung orientiert sich an europäischen Qualitätsstandards

Präsenzzeit: 66,5 UE

Selbststudium: 27 Std.

Workload: 3 ECTS



Schulungszentrum für tiergestützte Therapie

Daniela Schramm und Alexandra Jansen

Postadresse: Am Nordkanal 27, 41066 Mönchengladbach

Seminarort: Weiherfeld 24, 41379 Brüggen

Tel: 015779030872

E-Mail: [info@nettehunde-mg.de](mailto:info@nettehunde-mg.de)

[www.nettehunde-mg.de](http://www.nettehunde-mg.de)

Eignungstest



Basisausbildung



Nachprüfung



## **Prüfungsordnung Basisausbildung für Therapiebegleit-, Besuchs- und Schulhunde gemäß ESAAT-Richtlinien**

### Inhalt

<b>Vorwort:</b> .....	3
<b>§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Eignungstest</b> .....	3
<b>§ 2 Inhalte des Eignungstests</b> .....	4
<b>§ 3 Bewertungsgrundlage des Eignungstests</b> .....	4
<b>§ 4 Zulassung zur Basisausbildung</b> .....	5
<b>§ 5 Aufbau der Basisausbildung</b> .....	5
<b>§ 6 Schriftliche Basisprüfung</b> .....	5
<b>§ 7 Inhalte der praktischen Fähigkeitsprüfung des Mensch-Hund-Teams in der Basisausbildung</b> .....	6
<b>§ 8 Bewertungsgrundlage der praktischen Fähigkeitsprüfung des Mensch-Hund-Teams in der Basisausbildung</b> .....	6
<b>§ 9 Hausarbeiten/ Selbststudium</b> .....	7
<b>§ 10 Praktischer Einsatz unter Supervision</b> .....	8
<b>§ 11 Zulassung zur Prüfung der Basisausbildung</b> .....	8
<b>§ 12 Anrechnung von bereits abgelegten Prüfungsleistungen aus dem Bereich tiergestützte Therapie</b> .....	8
<b>§ 13 Prüfungsausschuss</b> .....	9
<b>§ 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</b> .....	9
<b>§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen</b> .....	9
<b>§ 16 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen</b> .....	9
<b>§ 17 Zertifikatsverlängerung/ Nachprüfung</b> .....	9
<b>§18 Inhalte der Nachprüfung</b> .....	10
<b>§ 19 Erlaubniserteilung</b> .....	11

### **Vorwort:**

Im Fokus der Beurteilung steht das gesamte Mensch-Hund-Team. Entscheidend in den Prüfungssituationen, ist sowohl das Wesen, das Verhalten und die Signalkontrolle des Hundes, als auch die Fähigkeit der Bezugsperson seinen Hund einschätzen und dessen Verhalten beurteilen zu können, sowie stets handlungsfähig zu bleiben. Zur Bewertung hinzugezogen werden darüber hinaus die Kommunikationsfähigkeit der Bezugsperson im Umgang und Kontakt mit Klienten im pädagogischen/ therapeutischen Setting. Die einzelnen Anforderungen an die Prüfungsleistung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Paragraphen.

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Eignungstest**

- (1) Volljährigkeit des Teilnehmers: Um am Eignungstest teilnehmen zu können, muss der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestalter des Hundes: Der teilnehmende Hund muss zu Beginn der Ausbildung ein Mindestalter von 12 Monaten erreicht haben.
- (3) Maximalalter des Hundes: Die Altersbeschränkung für teilnehmende Hunde liegt bei maximal 7 Jahren.
- (4) Haftpflichtversicherungsnachweis: Ein Nachweis der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist erforderlich. Dieser Nachweis muss die folgenden Angaben aus dem Versicherungsschein enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Hundeeigentümers
  - b) Name des versicherten Tieres (mindestens Name und Rasse)
  - c) Name der Versicherung
  - d) Höhe der Haftungssumme
  - e) Police- oder Versicherungsscheinnummer
  - f) Aktueller Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs
- (5) Ausschluss von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen: Hunde, die Qualzuchtmerkmale gemäß §10 Tierschutz-Hundeverordnung aufweisen, sind von der Teilnahme am Eignungstest ausgeschlossen.
- (6) Gesundheitszustand des Hundes: Der Hund muss in einem gesundheitlich guten Zustand vorgestellt werden, um seine Eignung beurteilen zu können.
- (7) Nachweis gültiger Impfungen oder Impftiter: Es ist erforderlich, gültige Impfungen oder Impftiter nachzuweisen, die für den geplanten Einsatz des Hundes von Bedeutung sind. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - a) Angaben zum aktuellen Besitzer des Hundes
  - b) Eine Beschreibung des Tieres
  - c) Die Kennzeichnung des Tieres (Chipnummer)
  - d) Ausweis oder Nachweis über die Tollwutimpfung
  - e) Nachweis über sonstige Impfungen (Staupe, Parvovirose, Leptospirose)
  - f) Auf den Kopien/Fotos des Impfpasses muss jeweils die Impfpassnummer zu sehen sein, die mit der Länderkennung beginnt, zum Beispiel "DE 12 3456789".

## **§ 2 Inhalte des Eignungstests**

- (1) Verhalten gegenüber fremden Menschen
- (2) Verhalten bei optischen Reizen, wenn die Bezugsperson und der Hund an lockerer Leine spazieren.
- (3) Verhalten bei akustischen Reizen
- (4) Impulskontrolle bei Bewegungsreiz
- (5) Berührungen in verschiedenen Intensitäten.
- (6) Verantwortungsübernahme der Bezugsperson
- (7) Interaktion des Mensch-Hund-Teams
- (8) Sozialverhalten des Hundes im alltäglichen Umgang
- (9) Seminarspezifische Besonderheiten

## **§ 3 Bewertungsgrundlage des Eignungstests**

- (1) Der Eignungstest ist vor Beginn der Ausbildung abzulegen.
- (2) Jegliche Form von physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegenüber dem Hund, unabhängig davon, ob vor, während oder nach der Beurteilung, führt zum sofortigen Ausschluss und zur Aberkennung der Beurteilung. Tierschutzrechtliche Standards haben dabei oberste Priorität.
- (3) Bei Nichtbestehen des Eignungstests besteht die Möglichkeit einer Wiederholung zum nächstmöglichen ausgeschriebenen Prüfungstermin, wobei eine Karenzzeit von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Scheitert das Mensch-Hund-Team auch im zweiten Versuch, gilt es endgültig als ungeeignet für diese Ausbildung.
- (4) Das Mensch-Hund-Team gilt als geeignet, wenn in der Prüfung mindestens 17 von 20 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (5) Der Hund sollte innerhalb der Testsituationen freundlich oder neutral auf Konfrontationen mit Reizen reagieren. Ein kontrollierter Rückzug, sofern durch die Bezugsperson lenkbar, ist gestattet.
- (6) Der Hund sollte von der Bezugsperson zu keiner Handlung gezwungen werden. Zum Unterbinden unerwünschten Verhaltens ist eine körpersprachliche Begrenzung des Hundes erlaubt. Ein respektvoller Umgang mit dem Hund ist stets zu wahren. Erfolgt eine strengere Ansprache zur Signalgebung, wird der Teilnehmer einmalig ermahnt.
- (7) Der Hund darf auf Schreckreize mit Bellen reagieren. Eine Vorwärtstendenz gilt jedoch als unerwünscht und führt zum Nichtbestehen der jeweiligen Testsituation. Kann die Bezugsperson den Hund rechtzeitig aufhalten und umlenken, wird dies als „bestanden“ gewertet.
- (8) Zeigt der Hund gegenüber dem Prüfer Anzeichen von Aggression, wie Anknurren in Verbindung mit anderen körpersprachlichen Signalen, die eine Distanzierung verdeutlichen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (9) Ein einmaliges aggressives Verhalten, eine unkontrollierte Flucht tendenz oder deutliche Stresssymptome des Hundes führen zum sofortigen Nichtbestehen der praktischen Fähigkeitsprüfung der Basisausbildung, unabhängig davon, ob zuvor Testsituationen als bestanden gewertet wurden.

#### **§ 4 Zulassung zur Basisausbildung**

- (1) Vollständige Einreichung der Unterlagen und Dokumente aus §1 Zugangsvoraussetzungen zum Eignungstest.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest mit der Bewertung „geeignet“.
- (3) Veterinärmedizinische Einsatztauglichkeitsbescheinigung / Gesundheitsbescheinigung: Eine Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht oder eine Gesundheitsbescheinigung muss vorgelegt werden, um die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen.
- (4) Bescheinigung der Signalkontrolle: Teilnahme an Kursen einer Hundeschule, Hundeführerschein oder Begleithundeprüfung

#### **§ 5 Aufbau der Basisausbildung**

Die Basisausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von 4 bis 7 Monaten und findet einmal monatlich an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) statt. Ausgenommen hiervon sind speziell organisierte Ferienkurse.

Im Rahmen der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in 50 Stunden Präsenzzeit (entsprechend 66,5 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) intensiv betreut und begleitet. Darüber hinaus umfasst die Ausbildung 27 Stunden Selbststudium, in dem verschiedene Aufgaben eigenständig bearbeitet werden, darunter Hausarbeiten (1 bis 5), Literaturstudium, Onlinetutorials und eine Supervision.

Diese Kombination aus Präsenzunterricht und Selbststudium bereitet die Teilnehmenden optimal auf die Abschlussprüfung vor und entspricht einem Gesamtumfang von 3 ECTS-Punkten, was die hohe Qualität und die intensive Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten widerspiegelt.

#### **§ 6 Schriftliche Basisprüfung**

- (1) Die Inhalte der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem Begleitmaterial, aus den Theorie und Praxisseminaren.
- (2) Der schriftliche Teil umfasst einen Katalog aus Multiple-Choice-Fragen (Mehrfachauswahl). Multiple Choice ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden.
- (3) Bei Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine

Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die schriftliche Prüfung kann 1-mal wiederholt werden. Es ist eine Gebühr für eine Wiederholungsprüfung in Höhe von 200,00 € zu entrichten. Besteht der Teilnehmer die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.

- (4) Die Prüfung ist mit 60 Minuten angesetzt und es werden 56 Fragen gestellt.
- (5) Aufgabe ist es sämtliche zutreffende Antwortmöglichkeiten anzukreuzen Für jedes richtig gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte vergeben. Für jedes falsch gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte abgezogen.
- (6) Die schriftliche Prüfung wird über das Online-Portal <https://nettehunde.lernerfolg.info/> durchgeführt. Bei der Verwendung des Online-Dienstes, müssen sich die Teilnehmer vorab anmelden. Die beigefügte Datenschutzerklärung ist zu beachten. Es wird ein eigenes Smartphone, Tablet oder Laptop zur Absolvierung der Prüfung benötigt.

#### **§ 7 Inhalte der praktischen Fähigkeitsprüfung des Mensch-Hund-Teams in der Basisausbildung**

- (1) Sozialverhalten im direkten und indirekten Kontakt mit Menschen
- (2) Spezialfähigkeiten
- (3) Impulskontrolle
  
- (4) Verantwortungsübernahme der Bezugsperson
- (5) Interaktion des Mensch-Hund-Teams
- (6) Allgemeines Sozialverhalten

#### **§ 8 Bewertungsgrundlage der praktischen Fähigkeitsprüfung des Mensch-Hund-Teams in der Basisausbildung**

- (1) Bei § 7 Nr. 1 bis 3 ist jeweils ein Korrekturversuch zulässig.
- (2) Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung gegenüber dem Hund, unabhängig davon, ob vor, während oder nach der Beurteilung, führt zum sofortigen Ausschluss und zur Aberkennung der Beurteilung. Tierschutzrechtliche Aspekte haben dabei oberste Priorität.
- (3) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit zur Wiederholung beim nächstmöglichen ausgeschriebenen Prüfungstermin, wobei eine Karenzzeit von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. Für die Wiederholungsprüfung ist eine Gebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten.
- (4) Die praktische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht, gilt es endgültig als ungeeignet für diese Ausbildung.
- (5) Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 13 von 16 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.

- (6) Während der Prüfungssituationen ist es zulässig, ein akustisches Signal und ein Handzeichen gleichzeitig oder überlappend zu geben; dies zählt als ein Signal. Werden die Signale jedoch nacheinander gegeben, gilt dies als zwei separate Signale und somit als Korrektur.
- (7) Der Hund darf nicht körperlich berührt werden, um ein Signal zu erzwingen (negative Verstärkung). Beispielsweise ist es nicht erlaubt, den Hund am Rücken oder am Hinterteil zu tippen, um ihn zum Sitzen zu bewegen.
- (8) Der Hund sollte innerhalb der Testsituationen freundlich oder neutral auf Konfrontationen mit Reizen reagieren. Ein friedlicher Rückzug, sofern durch die Bezugsperson kontrollierbar, ist gestattet.
- (9) Der Hund sollte von der Bezugsperson zu keiner Handlung gezwungen werden. Zum Unterbinden unerwünschten Verhaltens ist eine körpersprachliche Begrenzung des Hundes erlaubt. Ein respektvoller Umgang mit dem Hund ist stets zu wahren. Wird der Hund von der Bezugsperson streng angesprochen, um ein Signal durchzuführen, erfolgt eine einmalige Ermahnung. Bei einer zweiten Ermahnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (10) Zeigt der Hund gegenüber dem Prüfer Anzeichen von Aggression, wie Anknurren in Verbindung mit weiteren körpersprachlichen Signalen, die eine Distanzierung anzeigen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (11) Ein einmaliges aggressives Verhalten, eine unkontrollierte Flucht tendenz oder deutliche Stresssymptome des Hundes führen zum sofortigen Nichtbestehen der praktischen Fähigkeitsprüfung der Basisausbildung, unabhängig davon, ob zuvor bestandene Testsituationen vorliegen.

## **§ 9 Hausarbeiten/ Selbststudium**

- (1) Der Umfang der Hausarbeiten und des Selbststudiums beträgt insgesamt 27 Stunden.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit bearbeitet eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung sachgemäß, unter Einbeziehung einschlägiger Literatur, Online-Tutorials und weiterer geeigneter Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Rahmenbedingungen für Dauer und Umfang der Hausarbeit sowie zusätzliche, weiterbildungsspezifische Anforderungen sind im Hausarbeitenplan festgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist nur möglich, wenn die Hausarbeiten form- und fristgerecht eingereicht werden. Hausarbeiten können online über das Kundenportal oder postalisch per USB-Stick bei NeTTeHunde MG GbR eingereicht werden. Bei postalischer Abgabe gilt das Datum des Einwurfs in den Empfänger-Briefkasten als Abgabetermin. Eine postalische Abgabe ist unter [info@nettehunde-mg.de](mailto:info@nettehunde-mg.de) anzumelden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, einen Abgabetermin für Hausarbeiten und Supervision zu vereinbaren, der nach dem Termin der Abschlussprüfung liegt. Eine schriftliche Anfrage dazu ist an [info@nettehunde-mg.de](mailto:info@nettehunde-mg.de) zu richten. Ein neuer Abgabetermin wird

erst nach schriftlicher Bestätigung durch NeTTeHunde MG GbR verbindlich festgelegt.  
Nach bestandener Prüfung werden die Zertifikate per Post zugesendet.

- (5) Bei Überschreitung des vereinbarten Abgabetermins wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Verzugsmonat erhoben.

## **§ 10 Praktischer Einsatz unter Supervision**

- (1) Die Auswahl eines Supervisors mit den entsprechenden Qualifikationen obliegt dem Teilnehmer, der den Supervisor eigenständig bestimmt. Der damit verbundene Arbeitsaufwand wird dem Selbststudium angerechnet. Die Supervisionszeit beträgt 45 Minuten.
- (2) Der Supervisor verfügt über eine Ausbildung im sozialen, medizinischen oder psychologischen Bereich.
- (3) Zusätzlich hat der Supervisor eine abgeschlossene Ausbildung als Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- oder Schulhundeteam. Auch eine Ausbildung zur „Fachkraft für tiergestützte Interventionen und Therapie“ werden anerkannt.
- (4) Es sind das Zeugnis des Supervisors sowie eine schriftliche Stellungnahme über den praktischen Einsatz des Mensch-Hund-Teams einzureichen. Die Vorlage für die Stellungnahme wird dem Prüfling von NeTTeHunde MG GbR bereitgestellt.
- (5) Zeugnis und Stellungnahme des Supervisors sind spätestens 10 Werktage vor der Prüfung bei NeTTeHunde MG GbR einzureichen.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur bei fristgerechter Einreichung des Zeugnisses und der Stellungnahme des Supervisors. Die Dokumente werden online über das Kundenportal eingereicht. Bei postalischer Abgabe gilt das Datum des Einwurfs in den Empfänger-Briefkasten als Abgabetermin. Eine postalische Abgabe ist unter [info@nettehunde-mg.de](mailto:info@nettehunde-mg.de) anzumelden.

## **§ 11 Zulassung zur Prüfung der Basisausbildung**

- (1) Vorlage eines gültigen Personalausweises.
- (2) Aktive Teilnahme an der Weiterbildung zum Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- oder Schulhundeteam mit einer Mindestanwesenheit von 80 %.
- (3) Die Ausbildungskosten müssen vollständig an NeTTeHunde MG GbR entrichtet worden sein.
- (4) Der Hund muss zum Prüfungsbeginn mindestens 18 Monate alt sein.

## **§ 12 Anrechnung von bereits abgelegten Prüfungsleistungen aus dem Bereich tiergestützte Therapie**

In Absprache mit der Prüfungskommission ist eine Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen möglich.



### **§ 13 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem anerkannten Hundetrainer gemäß § 11 TSchG und einem Prüfer der einen anerkannten Abschluss der Berufsgruppen: Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut, Arzt, Psychologe, Sonderpädagoge, Pädagoge, Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Sozialarbeiter und eine Zusatzqualifikation zum Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- und Schulhunde-Team gemäß ESAAT- oder ISAAT-Richtlinien absolviert hat. Ebenfalls können Fachkräfte für tiergestützte Intervention bzw. Therapie und Pädagogik im Prüfungsausschuss vertreten sein.

### **§ 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versäumt ein Prüfling den angesetzten Prüfungstermin, gibt er eine Hausarbeit nicht bzw. nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission die zuvor beschriebenen Abweichungen nicht, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht teilgenommen bzw. erfüllt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Arbeiten und Dokumentationen sind drei Jahre und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

### **§ 16 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen**

Hat der Teilnehmer die Prüfungen bestanden, so erhält sie bzw. er am Prüfungstag das Zertifikat und ein Zeugnis mit den Ergebnissen.

### **§ 17 Zertifikatsverlängerung/ Nachprüfung**

- (1) Die Nachkontrollen erfolgen rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) nach der letzten Beurteilung durch NeTTeHunde MG GbR.
- (2) Die Nachprüfung umfasst eine praktische Prüfung, deren Inhalte auf Leistungsnachweisen aus den Bereichen Signalkontrolle des Hundes sowie bekannten Prüfungsschwerpunkten aus dem Eignungstest und der praktischen Abschlussprüfung der Basisausbildung basieren. Zusätzlich werden dem Prüfling zwei theoretische Fragen zum Hundetraining und Tierschutz gestellt.
- (3) Zur Nachprüfung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
  - a. Ein aktuelles Gesundheitszeugnis des Hundes,

- b. Der Impfpass des Hundes,
  - c. Ein Versicherungsnachweis des Hundes sowie ein aktueller Zahlungsnachweis,
  - d. Alle zwei Jahre ist zusätzlich nachzuweisen, dass das menschliche Team-Mitglied seiner Weiterbildungspflicht von 16 Stunden nachgekommen ist.
- (4) Die Nachprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 18 von 21 Testsituationen erfolgreich absolviert werden.
- (5) Der Hund sollte während der Prüfungssituationen freundlich oder neutral auf Reizkonfrontationen reagieren. Ein ruhiger Rückzug, sofern er von der Bezugsperson kontrolliert wird, ist zulässig.
- (6) Die Nachprüfung kann einmal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung auch im zweiten Versuch nicht, gilt es als ungeeignet für den weiteren Einsatz.
- (7) Der Hund sollte durch die Bezugsperson zu keiner Handlung gezwungen werden. Unerwünschtes Verhalten kann durch körpersprachliche Begrenzung kontrolliert werden. Ein respektvoller Umgang mit dem Hund ist stets einzuhalten. Wird der Hund von der Bezugsperson streng angesprochen, um ein Signal auszuführen, erfolgt eine einmalige Ermahnung. Bei einer zweiten Ermahnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Zeigt der Hund gegenüber dem Prüfer Anzeichen von Aggression, wie Anknurren in Verbindung mit weiteren körpersprachlichen Signalen, die eine Distanzierung anzeigen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (9) Ein einmaliges aggressives Verhalten, eine unkontrollierte Flucht tendenz oder deutliche Stresssymptome des Hundes führen zum sofortigen Nichtbestehen der praktischen Prüfung, unabhängig davon, ob zuvor Testsituationen erfolgreich absolviert wurden.
- (10) Während der Prüfungssituationen ist es zulässig, ein akustisches Signal und ein Handzeichen gleichzeitig oder überlappend zu geben; dies gilt als ein Signal. Werden die Signale jedoch nacheinander gegeben, zählt dies als zwei separate Signale und somit als Korrektur.
- (11) Der Hund darf nicht körperlich berührt werden, um ein Signal zu erzwingen (negative Verstärkung). Es ist beispielsweise nicht erlaubt, den Hund am Rücken oder Hinterteil zu berühren, um ihn zum Sitzen zu bewegen.

### **§18 Inhalte der Nachprüfung**

- (1) Verhalten gegenüber Menschen
- (2) Reaktion auf Berührungen
- (3) Futterabnahme aus der Hand
- (4) Signalkontrolle
- (5) Kontaktaufnahme zu Fremdpersonen
- (6) Verantwortungsbewusstsein des Halters
- (7) Interaktion des Mensch-Hund-Teams

- (8) Der Halter zeigt grundlegende Kenntnisse im Tierschutz und Hundetraining und erkennt tierschutzrechtlich bedenkliche Situationen in tiergestützten Interventionen.

### **§ 19 Erlaubniserteilung**

- (1) Teilnehmer mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung im sozialen Bereich (z. B. Sozialarbeiter, Sozialhelfer, Erzieher, Lehrer) erhalten mit dem Abschluss der Basisausbildung das Recht, den Titel „Pädagogikbegleithund“ oder „Schulhund“ zu führen, je nach ihrer fachlichen Vorausbildung.
- (2) Personen mit einem medizinisch-therapeutischen Berufsabschluss, wie Ärzte, Mediziner, Psychologen, Logopäden, Ergotherapeuten, Psychotherapeuten oder Krankenschwestern, berechtigt das Abschlusszeugnis der Basisausbildung zur Führung des Titels „Therapiebegleithund“.
- (3) Das Abschlusszeugnis der Basisausbildung berechtigt Teilnehmer ohne mindestens zweijährige Berufsausbildung im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen, den Titel „Besuchshund für Schulen und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen“ zu führen. Auch Personen mit spezifischen Qualifikationen oder ehrenamtlich Tätige können diesen Abschluss erreichen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise einer beruflichen Tätigkeit im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen im Rahmen einer individuellen Entscheidung anerkennen zu lassen.
- (5) Für die Verlängerung des Zertifikats ist eine jährliche Nachprüfung erforderlich.